



Das Stiftungsvermögen ist nach § 3 Abs. 3 der Stiftungssatzung in seinem Bestand zu erhalten und nach § 4 Abs. 1 der Satzung sicher und ertragbringend anzulegen.

Nach dieser globalen Vorgabe der Satzung beschließt der Stiftungsvorstand die folgenden Anlagegrundsätze und konkretisiert damit Vorgaben für die Vermögensverwaltung.

Anlagegrundsätze

(1) Bei der Anlage des Stiftungsvermögens liegt die Priorität auf dem Erhalt der Vermögenswerte und auf der Vermeidung von Substanzrisiken. Dabei ist der nominale Vermögenserhalt das Minimalziel, soweit möglich ist der reale Vermögenserhalt anzustreben.

a) Sachwertanlagen

Die Sachwertanlage sollte einen wesentlichen Bestandteil des Stiftungsvermögens ausmachen, d.h., das Grundstockvermögen sollte zu mehr als 25 % in Sachwerte investiert sein. Damit ist letztlich die Überzeugung verbunden, dass das Stiftungsvermögen mit Realwerten eher zu erhalten ist als mit Geldwerten. Die Sachwertanlagen sollen eine angemessene Rendite erzielen. Ausnahmen sind begrenzt zulässig, wenn sie der Diversifizierung des Vermögens dienen und Wertsteigerungsperspektive haben.

b) Geldwerte

Neben dem Kapitalerhalt ist es das Ziel der Vermögensanlage in Geldwerten, möglichst umfänglich Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu vereinnahmen.

c) Mischformen

Die Vermögensanlage in Investmentfonds erfolgt überwiegend in besonders für Stiftungen geeignete Mischfonds oder in Immobilienfonds mit einem hohen Strukturanteil „Liquidität“. Diese Geldanlagen sind nach ihrem tatsächlichen strukturellen Anteil jeweils den Sachwerten und den Geldwerten zuzuordnen, der Aktienanteil und der Fremdwährungsanteil sind für die Limitierung (Nr. 3) festzustellen. Die Überprüfung, Anpassung und Dokumentation erfolgt mindestens halbjährlich.

(2) Das Anlageuniversum

a) Das Stiftungsvermögen kann grundsätzlich auf Bankkonten angelegt und in alle gut handelbaren Geld- und Kapitalmarktprodukte investiert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Anleihen, Pfandbriefen und Inhaberschuldverschreibungen von Emittenten,
 - deren Rechtsform „öffentlich-rechtlich“ ist, oder
 - die sich einem Rating-Verfahren unterzogen haben und deren Bonität mindestens mit einem BBB-Rating bestätigt wurde
 - nach sorgfältiger Abwägung und Analyse auch nachrangige Anleihen
- Aktienanleihen
 - mit einem Risikopuffer beim Erwerb von mind. 15%
- börsennotierte Aktien, die eine Dividende erwarten lassen
- Investmentfonds (ausschüttend)
- Gold und andere Edelmetalle

b) Nach sorgfältiger Abwägung und Analyse können dem Stiftungs-Portfolio angemessen Derivate beigefügt werden, wenn

- sie der Absicherung vorhandener Wertpapierbestände dienen
- sie durch entsprechende Wertpapierbestände gedeckt sind



- beabsichtigt ist, dass durch Andienung die Basiswerte günstiger erworben werden
- c) Andere Vermögensanlagen,
z.B. in Immobilien oder Darlehensforderungen, sind möglich, bedürfen aber in jedem Einzelfall eines Vorstandsbeschlusses.

Zu 2a)

Liegen von verschiedenen Ratingagenturen unterschiedliche Bonitätsbewertungen eines Emittenten vor, ist es in das Ermessen des handelnden Stiftungsvorstandes gestellt, sich einer Bewertung anzuschließen.

Ein downgrade des Ratings während der Laufzeit des Wertpapiers erfordert nicht zwangsläufig den Wertpapierverkauf. Herabgestufte Wertpapiere, die weiter gehalten werden, sind regelmäßig zu überwachen.

(3) Die Vermögensstruktur

Zur Begrenzung von Vermögensrisiken soll der Stiftungskapitalstock (Grundvermögen) wie folgt strukturiert sein:

Sachvermögen	Mindestens 25 %
Aktienanleihen und Aktien (ohne Handelsbestand)	Maximal 50 %
Aktien im Handelsbestand	Maximal 5 %
Anlagen in Fremdwährung	Maximal 20 %

Die verzinslichen Anlagen

sind zur Verteilung von Risiken, die sich aus Kapitalmarktveränderungen oder der Verschlechterung von Bonitäten ergeben können, breit zu diversifizieren und ihnen ist eine Laufzeitstruktur zu geben. Bei den derzeitigen Kapitalmarktgegebenheiten sollte das Vermögen folgende Laufzeitstruktur aufweisen:

(Rest-) Laufzeit	Gewichtung
bis 3 Jahre	30 %
3 bis 6 Jahre	40 %
länger als 6 Jahre	30 %

Die genannten Prozentsätze stellen Richtwerte dar. Sie gelten innerhalb einer Bandbreite von plus / minus 20 % als eingehalten.

(4) Detailregelungen

a) Aktien

- der Aktienbestand ist aktiv zu managen (z.B. Einsatz von stop-loss / stop-buy-Order)
- Aktienpositionen müssen auf die genannten Grenzen nicht angerechnet werden, solange sie gesichert wurden.
- Für die Aktien des Handelsbestandes gilt ergänzend eine gesonderte Regelung.

b) Aktienanleihen

- es sind bevorzugt Aktienanleihen zu erwerben, die im Fall der Aktienandienung die Aktie zum niedrigeren Basispreis / der Barriere andienen.
- Aktienanleihen sind nicht auf die genannten Grenzen anzurechnen, wenn der Risikopuffer $\geq 30\%$ ist.



(5) Zuständigkeiten

Die Anlagedispositionen delegiert der Vorstand in einer Geschäftsordnung auf zwei Vorstandsmitglieder, die auch einzeln entscheidungs- und handlungsberechtigt sind.

(6) Sonstiges

- Die für die laufende Stiftungsarbeit zu unterhaltende Liquidität wird auf Konten unterhalten; sie ist nicht Gegenstand dieser Grundsätze.
- Die Strukturierung des Vermögens erfolgt für die Stiftung als Ganzes. Für die einzelnen Teil- und Sondervermögen (Stiftungsfonds) können sich abweichende Situationen ergeben.
- Kleinere Stiftungsfonds sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation nach vernünftigen Kriterien zu strukturieren.
- Werden bereits angelegte Vermögen der Stiftung zugestiftet oder vererbt, werden diese zunächst separat betrachtet (ggf. auch auf separaten Konten verwaltet) und in einer angemessenen Zeitspanne in die Vermögensstruktur der Stiftung integriert. Eine möglicherweise notwendige Ver-äußerung solcher Vermögenswerte wird unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte terminiert.

- (7) Diese Anlagegrundsätze treten am 01.04.2021 in Kraft und ersetzen zuvor beschlossene Anlagegrundsätze.

Stiftungsvorstand

Detlev Koch

André Bogdan